



Wi-2020-655688/87-E

Stand: 29. November 2023

Richtlinie

zur

Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)

für den Zeitraum

01.01.2024 – 31.12.2026



SPW – Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	2
2. Zielsetzungen	2
3. Gegenstand der Förderung	3
4. Persönliche Voraussetzungen	3
5. Sachliche Voraussetzungen	4
5.1. Allgemeine sachliche Voraussetzungen	4
5.2. Besondere sachliche Voraussetzungen	4
6. Investitionsschwerpunkte	5
7. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten	5
7.1. Förderbare Vorhaben und Kosten	5
7.2. Nicht förderbare Vorhaben	6
7.3. Nicht förderbare Kosten	8
8. Bemessungsgrundlage	8
9. Art und Höhe der Förderung	9
9.1. Art der Förderung	9
9.2. Förderungshöhe	9
10. Antragstellung und Verfahren	10
11. Allgemeine Bestimmungen	12
12. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung	17
13. Laufzeit des Förderungsprogrammes	21

1. Präambel

Die Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ stellt die Basis für das gegenständliche Förderprogramm dar. Diese Strategie zielt insbesondere darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu verbessern. Das Landesförderungsprogramm „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“ soll zur Erreichung dieses Zieles einen Beitrag leisten.

2. Zielsetzungen

2.1 Mit der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Programmes sollen insbesondere Gründungen und Übernahmen unterstützt werden. Eine übergeordnete Zielsetzung des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes ist es, durch die Gewährung einer Förderung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes „hohe“ positive umweltfreundliche Auswirkungen durch (neue) umweltfreundliche Verfahren und/oder (neue) umweltfreundliche Produkte zu erzielen.

2.2 Durch dieses Förderprogramm sollen bei den FörderungswerberInnen insbesondere folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- Unternehmensgründungen und –nachfolgen;
- Erhaltung und/oder Schaffung von höher qualifizierten Arbeitsplätzen (Qualifikationssteigerung);
- Stärkung der Infrastruktur für FTE-Tätigkeit;
- Erweiterung des Marktpotentials (Erschließung neuer Märkte);
- Modernisierung und Erweiterung der Produktion;
- Beitrag zur Sicherung von nachhaltigem Wachstum;
- Steigerung von öko-, energie- bzw. ressourceneffizienten Verfahren, Produkten und Dienstleistungen;
- Technologiesprung.

2.3 Diese Zielsetzungen stehen im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, da dieses Förderungsprogramm Beiträge leistet, um bei KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial zu erhöhen. Darüber hinaus leistet dieses Förderungsprogramm einen Beitrag zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen bei KMU.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind materielle (z.B. Gebäude und Betriebs- und Geschäftsausstattung) und immaterielle Investitionen, die in der Bilanz aktiviert werden.

4. Persönliche Voraussetzungen

- 4.1. FörderungswerberInnen können ausschließlich kleine Unternehmen¹ (lt. Definition der EU) sein, die die Jungunternehmereigenschaft auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung des aws erp-Kredites besitzen und somit von der Austria Wirtschaftsservice GmbH einen aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (derzeit: Punkt 4.1.1. der Richtlinie für aws erp-Kredite) mit den „Gründer-Sonderkonditionen“ erhalten können.
- 4.2. Die Kriterien für die „Gründer-Sonderkonditionen“ des aws erp-Kredites, die im Rahmen der derzeit geltenden Fassung der Richtlinie für aws erp-Kredite gelten (Stand: 29. November 2023), sind aus dem folgenden Link zu entnehmen:

https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/aws_erp-Kredit_Richtlinie.pdf
- 4.3. Der/die FörderungswerberIn muss darüber hinaus der Wirtschaftskammer Oberösterreich (wobei Investitionsvorhaben, der Sparte „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ ausgeschlossen sind) oder der Kammer der Architekten- oder Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg angehören.
- 4.4. Als FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts auftreten.
- 4.5. FörderungswerberInnen können auch physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die selbst nicht die persönlichen Voraussetzungen sowie die sachlichen Voraussetzungen erfüllen (Errichter), aber mit dem Unternehmen, welches die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt (Betreiber), eine Schuldnergemeinschaft zur Durchführung des Investitionsvorhabens bilden, sofern zwischen dem Errichter und Betreiber eine weitgehende Eigentümeridentität besteht.

¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2023 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Abl. L 124 vom 20. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

5. Sachliche Voraussetzungen

5.1. Allgemeine sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass die förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens zwischen 20.000,00 EUR und 500.000,00 EUR liegen. Es müssen zwischen zwei Antragsstellungen (Eingangsdatum Abteilung Wirtschaft und Forschung) nach diesem Förderungsprogramm mehr als zwölf Monate vergangen sein. Weiters ist für das Investitionsvorhaben eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) vorzulegen, die nachweist, dass die Finanzierung des Investitionsvorhabens gesichert ist und einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erzielt. Die Förderstelle kann zusätzlich ein schlüssiges Unternehmenskonzept anfordern.

5.2. Besondere sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen sowie den allgemeinen sachlichen Voraussetzungen können FörderungswerberInnen unter der Prämisse, dass auch die Voraussetzungen für eine Bundesförderung im Rahmen

- des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (bzw. im Rahmen des Nachfolge-erp-Kredites des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der derzeit geltenden Richtlinie für aws erp-Kredite, der auf der Landeshomepage veröffentlicht wird,)

vorliegen und für dieses Investitionsvorhaben auch ein aws erp-Kredit mit den vergünstigten „Gründer-Sonderkonditionen“ von der Austria Wirtschaftsservice GmbH bewilligt/ausbezahlt wird, eine zusätzliche Förderung des Landes Oberösterreich in Anspruch nehmen. Die Gewährung der Landesförderung erfolgt ausschließlich in Kooperation mit einem aws erp-Kredit, der mit vergünstigten „Gründer-Sonderkonditionen“ von der Austria Wirtschaftsservice GmbH vergeben wird. Es ist ein Förderungsantrag sowohl für die Bundesförderung (aws erp-Kredit) als auch für die Landesförderung („Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“) zu stellen. Die Anträge sind zeitgleich bei den Förderstellen einzureichen.

6. Investitionsschwerpunkte

Die Investitionsschwerpunkte des gegenständlichen Programmes sind:

- Errichtung eines neuen Betriebes;
- Übernahme eines Betriebes;
- Modernisierung und Erweiterung eines bestehenden Betriebes;
- Maßnahmen im Bereich der Produkt- oder Verfahrensinnovation;
- Maßnahmen zur Erbringung innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Dienstleistungen.

7. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten

7.1. Förderbare Vorhaben und Kosten

7.1.1. Förderbar sind Kosten für Maßnahmen, die im Rahmen des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (derzeit: Punkt 4.1.1. der geltenden Richtlinie für aws erp-Kredite) i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung des aws erp-Kredites förderbar sind und nicht von den „Nicht förderbaren Vorhaben“ (gemäß Punkt 7.2. des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes) erfasst sind.

7.1.2. Kosten für Maßnahmen, die im Rahmen des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite in der derzeit geltenden Fassung (Stand: 29. November 2023) förderbar sind, sind aus dem folgenden Link zu entnehmen:

https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/aws_erp-Kredit_Richtlinie.pdf

7.1.3. Förderbare Vorhaben im Rahmen des „Nachhaltigkeitsbonus (=zusätzlicher Landesförderungsbeitrag auf Basis des gegenständlichen Programmes)“ sind Vorhaben, deren Projektgegenstand die Übernahme einer Betriebsstätte („Asset Deal“) ist, sofern die übernommene Betriebsstätte vom/von der FörderungswerberIn (nach der Übernahme) mind. 5 Jahre betrieblich genutzt wird

und neben den sonstigen Kriterien der gegenständlichen Richtlinie die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Betriebsstätte wurde geschlossen oder wäre ohne diesen Erwerb geschlossen worden.
- Die Vermögenswerte werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben.
- Das Rechtsgeschäft erfolgt zu Marktbedingungen.

Die Übernahmen von Betriebsstätten, bei denen der Verkäufer und der Käufer in einer Beziehung stehen (z.B. Familienmitglieder), sind nicht förderbar (Die Übernahme einer Betriebsstätte eines KMUs durch ehemalige Beschäftigte sind jedoch förderbar.). Die Übernahme von Unternehmensanteilen ist nicht förderbar („Share-Deal“).

Die förderbaren, projektbezogenen Kosten sind die Kosten, die ausschließlich der Übernahme einer Betriebsstätte (= Kosten des „Assets Deals“) zuzuordnen sind und die Kriterien des Punktes 7.1.1. des gegenständlichen Programmes erfüllen sowie die sonstigen Kriterien des gegenständlichen Programmes erfüllen.

7.1.4. Die festgestellte Bemessungsgrundlage (anerkannte förderbare, projektbezogene Gesamtkosten) des beantragten/bewilligten aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite wird grundsätzlich als Bemessungsgrundlage für die Landesförderung („Basisförderung“ der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“ – Pkt. 7.1.1.) übernommen.

7.2. Nicht förderbare Vorhaben

7.2.1. Investitionsvorhaben der Branche "Waffen und Munition“;

7.2.2. Investitionsvorhaben von Unternehmen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind;

7.2.3. Investitionsvorhaben, für die nicht spätestens 6 Monate nach Beginn des beantragten Vorhabens oder Tätigkeit des beantragten Vorhabens ein Landesförderungsantrag bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH/erp-Fonds bzw. beim Land OÖ. gestellt wurde;

7.2.4. Investitionsvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der FörderungswerberInnen übersteigen;

7.2.5. Investitionsvorhaben, die keinen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen;

7.2.6. Investitionsvorhaben von FörderungswerberInnen, die die Voraussetzungen

- des Landesförderungsprogrammes „Fleischerei-Förderung“
- oder des Landesförderungsprogrammes „Greißlerei-Förderung“
- oder des Landesförderungsprogrammes „Bäckerei-Förderung“
- oder des Landesförderungsprogrammes „Konditorei-Förderung“
- oder des Landesförderungsprogrammes „Gastro-Förderung“

erfüllen und den maximalen Förderungsbetrag dieser Landesförderungsprogramme noch nicht zur Gänze ausgeschöpft haben, sind nicht im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“ förderbar.

Wurde jedoch der maximale Förderungsbetrag im Rahmen

- des Landesförderungsprogrammes „Fleischerei-Förderung“
- oder des Landesförderungsprogrammes „Greißlerei-Förderung“
- oder des Landesförderungsprogrammes „Bäckerei-Förderung“
- oder des Landesförderungsprogrammes „Konditorei-Förderung“
- oder des Landesförderungsprogrammes „Gastro-Förderung“

bereits zur Gänze ausgeschöpft (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“) oder wird jedoch durch das beantragte Investitionsvorhaben die Grenze des maximalen Förderungsbetrages dieser Landesförderungsprogramme (derzeit: max. 60.000,00 EUR bzw. max. 100.000,00 EUR innerhalb von 2 Jahren) überschritten (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“), ist für diese FörderungswerberInnen, sofern deren Investitionsvorhaben nicht der Sparte „Tourismus und Freizeitwirtschaft“ zuzuordnen sind und die sonstigen Kriterien des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ erfüllt werden, eine Antragstellung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ möglich.

7.2.7. Investitionsvorhaben, die bereits durch andere Förderinstrumente eine angemessene Förderungsintensität erreicht haben;

7.2.8. Investitionsvorhaben, deren Investitionsstandort nicht in Oberösterreich ist oder Investitionsvorhaben, deren Investitionsgüter nicht in Oberösterreich eingesetzt (Punkt 11.12.) werden.

7.2.9. Investitionsvorhaben, bei denen der wesentliche Investitionszweck die Vermietung/Verpachtung von Gebäuden ist. (Ausgenommen sind Investitionsvorhaben, sofern diese Investitionsvorhaben ausschließlich zwischen Errichter und Betreiber vermietet und verpachtet werden und zur Durchführung des Investitionsvorhabens eine Schuldnergemeinschaft gebildet wurde. Es muss jedoch zwischen den Mitgliedern dieser Schuldnergemeinschaft eine weitgehende Eigentümeridentität bestehen.)

7.3. Nicht förderbare Kosten

7.3.1. Nicht förderbare Kosten im Rahmen dieses Förderungsprogrammes sind Kosten für Maßnahmen, die im Rahmen des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (derzeit: Punkt 4.1.1. der geltenden Richtlinie für aws erp-Kredite) i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung des aws erp-Kredites nicht förderbar sind.

7.3.2. Kosten, die im Rahmen des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite in der derzeit geltenden Fassung (Stand: 29. November 2023) nicht förderbar sind, sind aus dem folgenden Link zu entnehmen:

https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/aws_erp-Kredit_Richtlinie.pdf

7.3.3. Kosten für Investitionsteile, die nicht in Oberösterreich eingesetzt werden (Punkt 11.12.).

7.3.4. Kosten für Investitionsteile, für die der/die FörderungswerberIn eine Versicherungsentschädigung erhält.

7.3.5. Kosten, die nicht in das Anlageverzeichnis aufgenommen werden.

8. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 7.1.1. (unter Berücksichtigung Pkt. 7.3.) ermittelt und muss mindestens 20.000,00 EUR (netto) je Vorhaben betragen.

9. Art und Höhe der Förderung

9.1. Art der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bzw. Zinsenzuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

9.2. Förderungshöhe

9.2.1. Die Förderungshöhe beträgt max. 7,5 % der Bemessungsgrundlage.

9.2.2. Die maximale Landesförderung je FörderungswerberIn ist nach dem Landesförderungsprogramm „Start-up Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ mit einer Landesförderung von 20.000,00 EUR beschränkt.

9.2.3. Der „Nachhaltigkeitsbonus (= zusätzlicher Landesbeitrag auf Basis des gegenständlichen Programmes)“ beträgt bei Vorhaben, die die Kriterien des Punktes 7.1.1. des gegenständlichen Programmes erfüllen, max. 7,5 % der förderbaren, projektbezogenen Kosten, die ausschließlich der Übernahme einer Betriebsstätte (= Kosten des „Asset Deals“) zuzuordnen sind und die Kriterien des Punktes 7.1.3. des gegenständlichen Programmes erfüllen sowie die sonstigen Kriterien des Programmes erfüllen, bzw. max. 10.000,00 EUR je FörderungswerberIn.

9.2.4. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts oder aufgrund der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Investitionsvorhabens ergeben.

9.2.5. In jenen Fällen, in denen mit den vorgenannten Beihilfenintensitäten der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise höhere Zuschüsse gewährt werden.

9.2.6. Wird bereits eine angemessene Förderungsintensität oder wird bereits eine annähernde angemessene Förderungsintensität durch andere Förderungen (z.B. erp-Kredit) erreicht, kann sich eine Nichtförderbarkeit des Investitionsvorhabens oder eine Reduzierung der vorgenannten Förderungsintensität des Landeszuschusses ergeben.

10. Antragstellung und Verfahren

- 10.1. Das Förderungsansuchen ist spätestens 6 Monate nach Beginn des beantragten Vorhabens beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen. Die Förderanträge sind gebührenfrei und sind grundsätzlich über das Wirtschaftsportal Oberösterreich <https://wirtschaftsportal.ooe.gv.at> einzubringen.

- 10.2. Das Datum des Einlangens eines Antrages für das beantragte Investitionsvorhaben bei einer anderen Förderstelle wird unter bestimmten Voraussetzungen als gültiges Einreichdatum für eine Landesförderung nach dem gegenständlichen Förderungsprogramm anerkannt, wobei diese Anträge insbesondere dem EU-Beihilfenrecht entsprechen müssen.
- 10.3. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.
- 10.4. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Anträge auf die Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Investitionsvorhabens, an Institutionen, die nicht dem Amt der Oö. Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, an eine

außerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung situierte Institution, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Sofern das Land Oberösterreich nicht selber das gegenständliche Landesförderungsprogramm zur Gänze abwickelt, wird die beauftragte Institution auf der Landeshomepage veröffentlicht und/oder auf dem Förderungsantragsformular angeführt.

- 10.5. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, im Wege der erp-Treuhandbank der Austria Wirtschaftsservice GmbH vorzulegen.
- 10.6. Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung eine Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen (z.B. Vorlage von behördlichen Genehmigungen, Bankgarantie). Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.

- 10.7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 10.8. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.
- 11.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden ausschließlich als „De-minimis-Beihilfen“ auf Basis der jeweils geltenden „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ (Stand 29.11.2023: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff.) gewährt (=EU-Rechtsgrundlage des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes).
- 11.3. Eine nach dieser Richtlinie gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderstellen kumuliert werden, wobei die Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ eingehalten werden müssen.
- 11.4. Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 11.5. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich sämtliche nicht rückzahlbare Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsprogramme (z.B. bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH/erp-Fonds, KPC, usw.) zu beantragen.
- 11.6. Eine Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“ ist (Ausnahme: Punkt 7.2.6.) subsidiär zu den folgenden Landesförderungsprogrammen:
- „Bäckerei-Förderung“;
 - „Fleischerei-Förderung“;
 - „Konditorei-Förderung“;
 - „Greißlerei-Förderung“;
 - „Gastro-Förderung“.
- 11.7. Eine Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ ist subsidiär zu einer Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“.

Wenn der/die FörderungswerberIn jedoch mit dem beantragten Investitionsvorhaben

- den maximalen Förderungsbetrag der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ von max. 20.000,00 EUR bzw. 30.000,00 EUR (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des „Unternehmens-Innovationsförderung“) bereits zur Gänze ausgeschöpft hat und das beantragte Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 500.000,00 EUR liegt oder
- mit dem beantragten Investitionsvorhaben der maximale Förderungsbetrag des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ von max. 20.000,00 EUR bzw. 30.000,00 EUR (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“) überschritten wird und das Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 500.000,00 EUR liegt,

ist eine Antragstellung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ möglich, sofern der/die FörderungswerberIn Mitglied bei der Sparte „Gewerbe und Handwerk“ oder der Sparte „Industrie“ oder der Sparte „Information und Consulting“ (Mitglieder der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement sowie der Fachgruppe Druck) bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich ist und dieses Investitionsvorhaben auch einer dieser Sparten zuordenbar ist sowie die sonstigen Kriterien des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden.

Darüber hinaus können FörderungswerberInnen, die die Voraussetzungen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“ nicht erfüllen können,

- da zwischen den Antragstellungen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ noch nicht mehr als zwölf Monate vergangen sind (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“),

für Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 500.000,00 EUR eine Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ beantragen, sofern der/die FörderungswerberIn Mitglied bei der Sparte „Gewerbe und Handwerk“ oder der Sparte „Industrie“ oder der Sparte

„Information und Consulting“ (Mitglieder der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement sowie der Fachgruppe Druck) bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich ist und dieses Investitionsvorhaben auch einer dieser Sparten zuordenbar ist sowie die sonstigen Kriterien des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden.

Auch können FörderungswerberInnen, die die Voraussetzungen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ nicht erfüllen können,

- da die förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens über 500.000,00 EUR liegen,

eine Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ beantragen, sofern der/die FörderungswerberIn Mitglied bei der Sparte „Gewerbe und Handwerk“ oder der Sparte „Industrie“ oder der Sparte „Information und Consulting“ (Mitglieder der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement sowie der Fachgruppe Druck) bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich ist und dieses Investitionsvorhaben auch einer dieser Sparten zuordenbar ist und die sonstigen Kriterien des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden.

11.8. Wird für ein beantragtes Investitionsvorhaben eine Landesförderung im Rahmen der u.a. Landesförderungsprogramme gewährt, ist für dieses Investitionsvorhaben eine weitere Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ ausgeschlossen.

- „Unternehmens-Innovationsförderung“
- „Bäckerei-Förderung“;
- „Fleischerei-Förderung“;
- „Konditorei-Förderung“;
- „Gastro-Förderung“;
- „Greißlerei-Förderung“.

11.9. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen

Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.

- 11.10. Das Land Oberösterreich ist zum Zweck der Förderabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Investitionsvorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, im erforderlichen Umfang (z.B. Sicherstellung der Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) anderen Förderstellen weiterzugeben und von diesen Stellen im erforderlichen Umfang Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Investitionsvorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.
- 11.11. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Projektende mindestens 3 Jahre am Betriebsstandort entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen. Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.
- 11.12. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Investitionsvorhaben bzw. die geförderten Investitionsteile in der Bilanz zu aktivieren sowie ausschließlich am Investitionsstandort, der in Oberösterreich liegen muss, einzusetzen. Es gilt eine mindestens 3-jährige Behaltefrist für das geförderte Investitionsvorhaben am Investitionsstandort, deren Dauer mit Projektende beginnt.
- 11.13. Für eine Förderung nach dem gegenständlichen Förderungsprogramm können ausschließlich jene förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten, die zwischen dem Anerkennungsstichtag des Investitionsvorhabens und dem 31. Dezember 2028 entstehen, anerkannt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Das festgelegte Projektende der bewilligten Bundesförderung (aws erp-Kredit) ist mit dem Projektende der Landesförderung („Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“) ident, sofern keine Gründe entgegenstehen. Können Fristen nicht eingehalten werden, ist sowohl bei der Bundesförderstelle als auch bei der Landesförderstelle um eine Fristverlängerung anzusuchen. Das Land Oberösterreich wird unter der Prämisse, dass keine Gründe entgegenstehen, die (verlängerte) Frist der Bundesförderung für die Landesförderung übernehmen. Eine schriftliche Genehmigung der Fristverlängerung für die Landesförderung („Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“)

erfolgt durch die Landesförderstelle oder durch eine beauftragte Institution (z.B. Austria Wirtschaftsservice GmbH). Das Land Oberösterreich behält sich vor, Kosten nicht zu berücksichtigen, die nach Projektende (festgelegtes Projektende der Landesförderstelle) entstehen.

- 11.14. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Investitionsvorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 11.15. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Investitionsvorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.
- 11.16. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Landesförderungsbetrages) sicher und geordnet aufzubewahren.
- 11.17. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Namen und Adresse, Änderung des Investitionsvorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel) der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 11.18. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten - einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderungen)).
- 11.20. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 11.21. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

12. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung (Land Oberösterreich)

Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO)². Die Verarbeitungen basieren auf der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen das Land Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften.

Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter Wahrung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

- a) den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948),
- b) den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013),
- c) die Organe der EU für Kontrollzwecke (insb. gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 287 Abs. 3 AEUV),
- d) die zuständigen Organe des Bundes,

² VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

- e) die zuständigen Landesstellen,
- f) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- g) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit d) bis g) beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebarung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.

Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank:

- a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
- b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
- c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
- d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
- e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
- f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;

- g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
- h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlichen Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien; <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die

Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmisbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

13. Laufzeit des Förderungsprogrammes

Die Richtlinie des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Förderungsanträge nach dieser Richtlinie können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – alle ab 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2026 vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Anträge sein. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich Vorlage der Endabrechnung) ist grundsätzlich mit 31. Dezember 2028 beschränkt.

KommR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat